

Liebe Leserin, lieber Leser

Der Euro-Kurswert ist gegenüber anderen Hauptwährungen und besonders dem Schweizer Franken erheblich gesunken. Die Schweizer Exportwirtschaft und die Tourismusbranche sind von der Überbewertung des Schweizer Frankens stark betroffen. Die **T&R info** Dezember-Ausgabe widmet sich den wirtschaftlichen Auswirkungen und Folgen der Währungskrise auf Unternehmen und ihre Jahresrechnungen.

Gratulation zur Beförderung

Herr Ivan Nydegger, dipl. Betriebswirtschafter HF, zum Handlungsbevollmächtigten

Herr Ivan Nydegger trat am 1. August 2011 in unsere Gesellschaft ein. Trotz seines jugendlichen Alters weist er bereits über 10 Jahre Berufserfahrung in unserer Branche auf. Im Herbst 2009 hat er seine erste Weiterbildung zum dipl. Betriebswirtschafter HF erfolgreich abgeschlossen. Zurzeit befindet er sich in der Ausbildung zum MAS FH in Treuhand und Unternehmensberatung / dipl. Treuhandexperte. Als klassischer Treuhand-Generalist bearbeitet er anspruchsvolle Mandate in unserem Geschäftsbereich Wirtschaftsberatung. Seine Beförderung zum Handlungsbevollmächtigten erfolgt in Anerkennung seines Aufgabengebiets sowie der erhöhten Verantwortung, die er für unsere Niederlassung in Kerzers übernimmt.

Auf der Seite 4

erhalten Sie einen kurzen Rückblick auf unseren Anlass T & R Herbst-Forum 2011.

Beilage

Die wichtigsten Masszahlen aus der Sozialversicherung und die Zinssätze für die Berechnung der geldwerten Leistungen, als Merkblatt zusammengefasst.

Ihnen und Ihren Angehörigen wünschen wir für die kommenden Festtage alles Gute und einen erfolgreichen Start ins neue Jahr.

Freundliche Grüsse
T & R AG
Gümligen | Biel | Kerzers | Murten

Der praktische Tipp

Stille Reserven → nutzenstiftendes Führungsinstrument

Das Schweizer Recht lässt bewusst die Bildung von stillen Reserven ohne Bekanntgabepflicht in der Jahresrechnung zu. Bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung erwartet der Gesetzgeber darüber hinaus, dass eine allfällige Auflösung von stillen Reserven betragsmässig im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen wird.

Mit dieser Bestimmung soll der Aktionär Anspruch auf eine zuverlässigere Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage haben, indem er erkennen kann, dass mindestens das ausgewiesene Ergebnis tatsächlich erwirtschaftet wurde. Hingegen muss der Verwaltungsrat über willentlich gebildete stille Reserven keine Auskunft geben, was dazu führen kann, dass das erwirtschaftete Ergebnis auch wesentlich höher ausgefallen sein könnte. Für den Fall, dass das erwirtschaftete Ergebnis wesentlich tiefer ausgefallen ist, kann sich der Leser über die Zusatzinformation bezüglich Auflösung stiller Reserven im Anhang ein klares Bild der Ertragslage verschaffen. Dies war ein Kompromissvorschlag des Parlaments im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens im Vorfeld der umgesetzten Aktienrechtsreform im Jahr 1992.

Tipp:

Die gesetzlichen Bestimmungen muss die Unternehmensleitung zum Anlass nehmen, systematische Aufzeichnungen über die Entwicklung der stillen Reserven unter Berücksichtigung von betriebswirtschaftlichen Wertansätzen zu ermitteln. Dadurch werden die gesetzgeberischen Vorschriften eingehalten.

Darüber hinaus kann durch die Elimination der stillen Reserven eine betriebswirtschaftliche Jahresrechnung erstellt werden, welche Verwaltungsrat und Geschäftsleitung die Möglichkeit gibt, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens ohne Verzerrungen und Verdunkelungen als nutzenstiftendes Führungsinstrument einzusetzen. Dieses Führungsinstrument zeigt die wahren Trends und Entwicklungen des Unternehmens und erlaubt es, dass notwendige Massnahmen frühzeitig ergriffen werden können.

Auswirkungen auf Unternehmen und ihre Jahresrechnungen

Ausgangslage

Während der Euro zu Beginn des Jahres 2010 noch für rund CHF 1.50 pro Euro gehandelt wurde, ist der Wechselkurs seither stetig gesunken und Anfang August dieses Jahres gar auf ein Rekordtief gefallen, wo er zwischenzeitlich für weniger als CHF 1.10 pro Euro gehandelt wurde. Mittlerweile hat sich der Wechselkurs durch die Interventionen der Schweizerischen Nationalbank bei rund CHF 1.20 pro Euro eingependelt. Auch der US-Dollar hat in letzter Zeit eine markante Schwäche an den Tag gelegt.

Für die Turbulenzen auf dem Devisenmarkt und die damit verbundene Überbewertung des Schweizer Frankens sind die Schuldenprobleme in der Euro-Zone – allen voran Griechenland, Irland und Portugal, neuerdings auch Italien und weitere Länder des EU-Raums, welche bereits auf Finanzhilfen der Europäischen Union angewiesen sind – verantwortlich. Das Vertrauen in den Euro als Währung sinkt, weshalb der starke Schweizer Franken für ausländische Investoren als «sicherer Hafen» dient.

Wirtschaftliche und unternehmerische Folgen

Die Schweizer Exportwirtschaft und der Tourismus sind von der Überbewertung des Schweizer Frankens stark betroffen. Die Verkaufspreise können auf dem europäischen Absatzmarkt nicht mehr durchgesetzt werden. Es entstehen Wettbewerbsnachteile, welche zu Preissenkungen und damit verbunden zu Margeneinbussen führen. Diese Margeneinbussen müssen möglichst durch Kosteneinsparungen kompensiert werden. Solche Kostenoptimierungen führen zur Verlegung von Produktionen ins Ausland, vermehrtem Wareneinkauf im Ausland, Stellenabbau sowie Verlängerungen von Arbeitszeiten bei gleichbleibenden Löhnen. Schliesslich steigt aber auch der Druck auf die inländischen Sublieferanten. Davon betroffen sind nicht zuletzt viele KMU, welche exportorientierte Unternehmungen beliefern.

Erschwerte Planbarkeit und Absicherungsmöglichkeiten

Grundsätzlich sind Kursschwankungen ein unternehmerisches Risiko. Entsprechend sind sowohl die negativen als auch die positiven Folgen aufgrund Kursschwankungen, namentlich Kursgewinne und Kursverluste, durch die Unternehmung zu tragen. In Zeiten turbulenter Wechselkurse erschwert sich jedoch die Planbarkeit für eine betroffene Unternehmung um ein Vielfaches.

- Mit welchem Umsatz bzw. mit welcher Marge darf eine Unternehmung, welche einen Grossauftrag aus

dem Euroraum erhält, planen? Wie viel wird der Euro bei Vertragserfüllung wert sein?

Um dieser Problematik zumindest teilweise entgegenzuwirken, können sich entsprechende Absicherungsmöglichkeiten (sog. Hedging) anbieten. Dabei handelt es sich um an der Börse oder ausserbörslich gehandelte Finanzinstrumente, die gegen eine Vielzahl von Risiken – so auch gegen schwankende Wechselkurse – eingerichtet werden können. An folgendem Einführungsbeispiel soll ein gängiges Absicherungsgeschäft, das Devisentermingeschäft, veranschaulicht werden:

Eine Schweizer Unternehmung, welche Maschinen verkauft, vereinbart mit einem Kunden in Österreich, bis Ende des Jahres Maschinen im Wert von EUR 600'000 zu liefern. Bei Vertragsabschluss beträgt der Wechselkurs CHF 1.30, die Unternehmung plant entsprechend mit einem Verkaufserlös von CHF 780'000. Nun sinkt der Wechselkurs bis zur Vertragserfüllung auf CHF 1.25 und die Unternehmung generiert CHF 30'000 weniger Ertrag als geplant.

- Um das Währungsrisiko auszuschalten, verkauft die Schweizer Unternehmung der Hausbank bei Vertragsabschluss EUR 600'000 auf den Termin per Ende Jahr zu einem bestimmten Terminkurs, z.B. zu CHF 1.29. Somit erhält die Schweizer Unternehmung bei Vertragserfüllung CHF 774'000 und der währungsbedingte Verlust reduziert sich um CHF 24'000 auf CHF 6'000.

Es gilt jedoch zu beachten, dass ein Devisentermingeschäft ein verpflichtendes Geschäft ist. Das heisst, die Firma muss zum vereinbarten Termin und zum vereinbarten Kurs verkaufen. Falls der Wechselkurs inzwischen gestiegen sein sollte, könnte sie nicht von einem Kursgewinn profitieren.

Verbuchung von Fremdwährungstransaktionen

Nach Art. 662a Abs. 2 Ziff. 3 OR gilt der Grundsatz der Vorsicht: Gewinne dürfen erst bei deren Realisation verbucht werden und drohende Verluste müssen zurückgestellt werden (Imparitätsprinzip).

Zur Verbuchung von Fremdwährungstransaktionen gibt es verschiedene zulässige Methoden, die sich jedoch in der Aussagekraft der Erfolgsrechnung erheblich unterscheiden können:

- **Umrechnung zum Transaktionskurs**
Die Fremdwährungstransaktionen werden zum Devisenkurs im Zeitpunkt der Geschäftsabwicklung umgerechnet. Die Verzerrungen sind bei dieser Methode am geringsten.

Bei Geschäften, die sich über eine längere Dauer hinziehen, sind Anzahlungen jeweils zum Kurs des Fälligkeitsdatums umzurechnen, es sei denn, es wurden Absicherungsgeschäfte (siehe vorstehende Ausführungen) getätigt.

- **Umrechnung zum Zahlungskurs**
Erfolgt die Umrechnung zum Tageskurs der Zahlung erübrigt sich die Verbuchung von Kursdifferenzen. Unter Umständen kann bei dieser Methode der Gewinnausweis beeinflusst werden, da die Kurse je nach Zahldatum starken Schwankungen unterliegen. Dies kann zu willkürlichen Kursdifferenzen führen.
- **Umrechnung mittels eines fixen Buchkurses**
Bei dieser Methode wird ein interner (fixer) Wechselkurs festgelegt, welcher für eine bestimmte Zeitspanne seine Gültigkeit behält. Bei geringen Kursschwankungen kann die Wahl dieser Methode durchaus sinnvoll sein. Jedoch ist die Verwendung eines internen Buchkurses (z.B. Budgetkurs) während des ganzen Geschäftsjahres nicht vertretbar. Bei grösseren Abweichungen (bei ca. 3 bis 5 %) ist eine Anpassung an die neuen Verhältnisse erforderlich.

Bewertung von Fremdwährungspositionen

Für die Bewertung von Fremdwährungspositionen gibt es ebenfalls verschiedene zulässige Methoden:

- **Stichtagskurs-Methode**
Alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in Fremdwährung werden zu Jahresendkursen bewertet.
- **Nominal-/Sachwert-Methode**
Alle Forderungen und Verbindlichkeiten werden zu Jahresendkursen, Sachwerte inklusive Warenvorräte werden zu historischen Kursen umgerechnet. Diese Methode wird jedoch als veraltet betrachtet.
- **Modifizierte Nominal-/Sachwert-Methode**
Alle Forderungen und Verbindlichkeiten inklusive Warenvorräte werden zu Jahresendkursen, Sachwerte werden zu historischen Kursen bewertet.
- **Fristigkeitsmethode (Current/Noncurrent-Methode)**
Das Umlaufvermögen und die kurzfristigen Verbindlichkeiten werden zu Jahresendkursen, alle übrigen Aktiven und Passiven werden zu historischen Kursen umgerechnet. Diese Methode wird nur selten angewandt.

Unabhängig der gewählten Methode könnte bei der Bewertung je nach Entwicklung der Fremdwährungskurse ein Verstoß gegen das Niederstwertprinzip vorliegen und es würden nicht realisierte Gewinne ausgewiesen. In diesem Fall ist eine Wertberichtigung oder eine Rückstellung zu bilden.

Bei Guthaben ist der Geldkurs und bei Verpflichtungen der Briefkurs des entsprechenden Bilanzstichtags anzuwenden.

Die Anwendung des durchschnittlichen Devisenkurses am Bilanzstichtag oder der von der Eidgenössischen Steuerverwaltung ermittelte durchschnittliche Devisenkurs des dem Bilanzstichtag vorangehenden Monats ist ebenfalls vertretbar. Kursdifferenzen sind zudem erfolgswirksam, i.d.R. im Finanzerfolg, zu erfassen.

Ausführungen zur Bewertung einzelner Bilanzpositionen in fremder Währung

- **Flüssige Mittel**
Kursgewinne bzw. -verluste werden als realisiert betrachtet. Diese Positionen werden daher zum Devisenkurs des Bilanzstichtags umgerechnet.
- **Kurzfristige Forderungen und Verbindlichkeiten**
Kursgewinne bzw. -verluste werden als realisiert betrachtet, sofern diese Positionen eine hohe Umschlagshäufigkeit aufweisen und erforderliche Wertberichtigungen im Zusammenhang mit der generellen Bewertung gebildet wurden. Sind diese Bedingungen erfüllt, werden auch diese Positionen zum Tageskurs bewertet.
- **Warenvorräte**
Bei dieser Position ist zwingend das Niederstwertprinzip zu beachten. Die Vorräte dürfen im Vergleich zu den Anschaffungskosten nicht aufgrund höherer Stichtagskurse aufgewertet werden. Zudem ist eine Wertkorrektur angezeigt, sobald der realisierbare Verkaufmarktpreis zurückgeht. Dies gilt bei niedrigeren Preisen auf dem Einkaufsmarkt bedingt durch Kursschwankungen.
- **Langfristige Guthaben und Verpflichtungen**
Aufgrund der Langfristigkeit ist dem Grundsatz der Vorsicht grosse Bedeutung beizumessen. Nicht realisierte Kursverluste sind erfolgswirksam zu erfassen, nicht realisierte Kursgewinne dürfen nicht ausgewiesen werden (Imparitätsprinzip).
- **Beteiligungen**
Beteiligungen werden zu historischen Kursen bewertet.

Schlussfolgerungen

Schwankende Wechselkurse stellen ein unternehmerisches Risiko dar, welches Kostenoptimierungen unabdingbar macht.

Die Planbarkeit wird infolge starker Kursschwankungen für etliche Unternehmungen erschwert, wogegen der Einsatz von Absicherungsgeschäften prüfenswert ist.

Die Aussagekraft in der Erfolgsrechnung kann durch die Wahl der Buchungsmethode beeinflusst werden. Unabhängig der Bewertungsmethode ist dem Grundsatz der Vorsicht Rechnung zu tragen, wonach Gewinne erst bei deren Realisation verbucht werden dürfen und für drohende Verluste Rückstellungen zu bilden sind.

Rückblick

T & R Herbst-Forum 2011

Klein aber fein – Chancen und Herausforderungen in der globalisierten Welt

Was sind die massgebenden Trends in Wirtschaft, Gesellschaft, Konsum und Arbeit? Wird das «Age of Less», das Zeitalter des Weniger, unvermeidlich?

Dr. David Bosshart, Trendanalytiker des Gottlieb Duttweiler Institut für Wirtschaft und Gesellschaft (GDI), untersucht mit seinem Institut Megatrends sowie Gegentrends und entwickelt Zukunftsszenarien. Im Rahmen seines Referates liess er das Publikum an seinen Analysen zur Forumsthematik teilhaben.



Fotografische Impressionen unter:
www.tr-bern.ch/veranstaltungen/herbst-forum11

Publikationen

Online-Newsletter tax flash

Informationen über wichtige Themen der direkten Steuern und der MWST.

www.tr-bern.ch/publikationen/taxflash

Kostenlos abonnieren unter: www.tr-bern.ch/newsletter

Online-Newsletter audit flash

Informationen über Aktualitäten aus der Wirtschaftsprüfung.

www.tr-bern.ch/publikationen/auditflash

Kostenlos abonnieren unter: www.tr-bern.ch/newsletter

Finanzielle Führung für KMU

Sie werden unterstützt bei der Evaluation, Einführung und Umsetzung von massgeschneiderten Führungsinstrumenten.

www.tr-bern.ch/finfuehrung

Weitere Publikationen der T & R AG können Sie unter:
www.tr-bern.ch/kontakt bestellen.